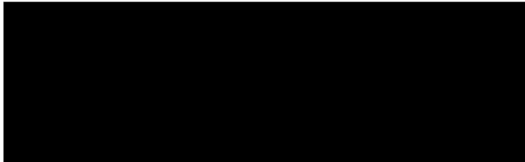




Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Elektronische Post



per E-Mail an:



Aktenzeichen: 1552 - ZB - 2023/26010 - ZB

Dst.-Nr.: 0221

Datum: 3. Januar 2024

Ihr Antrag auf Auskunftserteilung nach § 80 HDSIG vom 25. Dezember 2023

Sehr geehrte(r) 

die angeforderten amtlichen Informationen (Anzahl der Wohnungsdurchsuchungen in den Jahren 2018 bis 2022, Anzahl der in dieser Zeit nachträglich gerichtlich auf Rechtmäßigkeit geprüften Durchsuchungen und Anzahl der als rechtswidrig eingestuften Durchsuchungen) können durch das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) nicht mitgeteilt werden, weil sie hier nicht vorliegen. Auf Grundlage von § 80 HDSIG müssen indes nur solche Informationen herausgegeben werden, die für eine Preisgabe schon tatsächlich und dauerhaft vorliegen (vgl. BeckOK Info-MedienR/Gounalakis HDSIG § 80 Rn. 14). Über die Anzahl der Wohnungsdurchsuchungen, die Anzahl der hiergegen gerichteten Beschwerden und deren nachträgliche gerichtliche Bewertung werden hier keine Statistiken geführt. Sofern das HMdJ im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht in Einzelfällen Kenntnis von nachträglich gerichtlich als rechtswidrig gewerteten Wohnungsdurchsuchungen erhält, können diese amtlichen Informationen aus Rechtsgründen nicht herausgegeben werden. Gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 4 HDSIG gelten die Vorschriften über den Informationszugang für die Gerichte, Strafverfolgungs- und

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und nicht, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln. Dies gilt gemäß § 81 Abs. 3 HDSIG auch für etwaige diesbezügliche Berichte der Staatsanwaltschaften über justizielle Tätigkeit in Strafverfahren, die sich gegebenenfalls in Akten oder Dateien des HMdJ befinden. Bei der Vornahme von Durchsuchungsmaßnahmen handelt es sich um Strafverfolgungstätigkeit der zuständigen Staatsanwaltschaften, weswegen entsprechende Berichte an das HMDJ nicht dem Anspruch auf Informationszugang unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

